

S 10 AY 23/25 ER



SOZIALGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275
Leipzig

gegen

Freistaat Sachsen, vertreten durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Asyl- und
Ausländerrecht, Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

- Antragsgegner -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Leipzig durch den Richter am Sozialgericht ohne mündliche Verhandlung am 11. Juli 2025 beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit vom 16.06.2025 bis zum 31.12.2025, längstens aber bis zur Ausreise des Antragstellers oder bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache Grundleistungen nach §§ 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren.

- II. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen

G r ü n d e :

Der Antragsteller begeht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen nach dem AsylbLG, insbesondere die Auszahlung eines Barbetrages.

Der Antragsteller ist marokkanischer Staatsangehöriger und lebt derzeit in Deutschland. Er reiste ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) erstmalig am 10. November 2015 unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 21. Dezember 2015 einen Asylantrag. Dieses Asylverfahren endete nach Rücknahme des Antrags bestandskräftig am 31. Mai 2016 wegen Einstellung des Verfahrens. Am 8. August 2018 wurde der Antragsteller nach Marokko abgeschoben. Am 26. Juli 2022 reiste er erneut aus Belgien kommend ins Bundesgebiet ein und stellte am 10. August 2022 einen Asylfolgeantrag. Dieses Asylverfahren ist seit dem 5. Oktober auf der Grundlage des Bescheides des Bundesamtes vom 22. September 2022 rechtskräftig abgeschlossen. Am 04. September 2023 wurde der Antragsteller nach Belgien abgeschoben. Am 1. Oktober 2023 reiste der Antragsteller wieder aus den Niederlanden, bzw. am 5. Juni 2024 aus Belgien kommend in das Bundesgebiet ein und stellte am 6. Juni 2024 erneut einen Asylfolgeantrag. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 13. September 2024 abgelehnt. Der Antragsteller wurde am 06. Januar 2025 nach Belgien abgeschoben.

Am 05. Februar 2025 reiste der Antragsteller erneut in das Bundesgebiet ein. Am 17. Februar 2025 richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein erneutes Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 18 Abs. 1 b Dublin-III-VO an Belgien. Die belgischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 27. Februar 2025 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Antrages auf internationalen Schutz. Mit Bescheid vom 18. März 2025 ordnete das BAMF die Abschiebung nach Belgien und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 60 Monaten an.

Am 10.04.2025 stellte der Antragsteller einen Asylfolgeantrag.

Der Antragsteller ist seit dem 05.02.2025 in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaats Sachsen in der ██████████ untergebracht. Seit der Registrierung in die Aufnahmeeinrichtung in der ██████████ hat der Antragsteller keinerlei Leistungen ausgezahlt erhalten.

Gegen die Nichtgewährung von Leistungen erhob der Antragsteller am 16.06.2025 Widerspruch.

Der Antragsteller hat am gleichen Tag einstweiligen Rechtsschutz beantragt.

Der Antragsteller trägt vor, dass er nicht gem. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG von den Leistungen ausgeschlossen sei. Über den Folgeantrag sei noch nicht entschieden. Das sei nicht mit einem erfolglosen Antrag gleichzusetzen. Er sei damit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG leistungsberechtigt.

Die Einreise sei auch nicht zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt. Der Antragsteller sei mit der in ██████████ lebenden Frau ██████████ liiert und Vater des am ██████████ 2023 geborenen ██████████. Der Aufenthalt in Deutschland diene dem Umgang mit seinem Kind sowie der Unterstützung der Mutter. Am ██████████ 2025 erwarte der Antragsteller das zweite Kind mit Frau Harnisch.

Eine freiwillige Ausreise sei dem Antragsteller auch nicht möglich.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragstellerinnen vorläufig Leistungen zur Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums nach dem AsylbLG in ab Eingang dieses Antrages bei Gericht zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner trägt vor, dass der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig sei. Der unzulässige Folgeantrag begründe weder ein Aufenthaltsrecht, noch einen Leistungsanspruch. Der notwendige Bedarf des Antragstellers werde durch Sachleistungen gedeckt. Die Gewährung von weiteren Geldleistungen sei ausgeschlossen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegenden Verfahrensakten und die beigezogenen Verwaltungsakten des Antragsgegners verwiesen

II.

Der zulässige und statthafte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist begründet.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG hat und eine vorläufige Regelung des Gerichtes zur Abwendung wesentlicher

Nachteile erforderlich ist.

Der Antrag auf vorläufige Gewährung von Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 Nr. 1 AsylbLG ist gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und zulässig.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Antrag hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden, so dass bei summarischer Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Erfolg des Begehrens in der Hauptsache zu erwarten ist und wegen bestehender Dringlichkeit eine vorläufige Regelung durch das Gericht zur Vermeidung schwerer Nachteile erforderlich ist. Das bedeutet, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht beansprucht werden kann, wenn im Rahmen einer summarischen Prüfung das Vorliegen des Anordnungsanspruches im Sinne des materiell-rechtlichen Anspruchs auf die begehrte Leistung sowie das Vorliegen des Anordnungsgrundes (die besondere Eilbedürftigkeit) nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens ist eine Abwägung zwischen den Folgen vorzunehmen, die einerseits entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich im Hauptsacheverfahren jedoch herausstellte, dass der Anspruch besteht, gegenüber den Folgen die entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich im Hauptsacheverfahren jedoch herausstellte, dass ein Anspruch tatsächlich nicht besteht (vgl. Meyer-Ladewig/Keller SGG Kommentar, § 86 b Rn. 29 a). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden ob ihrer Beziehung zueinander ein bewegliches System. Je größer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, desto geringer sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf Gewährung von Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG Anspruch auf Leistungen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG sind Ausländer leistungsberechtigt, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitanspruch nach § 71a des Asylgesetzes stellen.

Mit Einführung des § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG zum 01.01.2005 hat der Gesetzgeber klar gestellt, dass auch Asylfolge- und Zweitantragsteller im Sinne der §§ 71, 71a Asylgesetz (AsylIG) bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die Durchführung eines Asylverfahrens (Vorprüfungsverfahren) leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 09.04.2025), Rn. 163). Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht Voraussetzung für den Leistungsanspruch für die regelmäßig hoffentlich überschaubare Zeit der Vorprüfung.

Der Anspruch ist damit auch nicht nach § 1 Abs. 4 AsylbLG ausgeschlossen, bzw. auf Überbrückungsleistungen für zwei Wochen oder auch längstens sechs Monate beschränkt. Der Anspruch des Antragstellers ergibt sich nicht aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, sondern aus § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG. Eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 1 Abs. 4 AsylbLG zu Lasten des Antragstellers über den Wortlaut hinaus kommt nicht in Betracht. Die Leistungseinschränkungen im einfachen Recht des AsylbLG sind unter Beachtung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – BVerfGE 132, 134) sehr eng auszulegen.

Ein Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG greift auch nicht ein, wenn der Antragsteller nach dem Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig würde und sich damit sein grundsätzlicher Leistungsanspruch aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG ergäbe.

Eine freiwillige Ausreise – nicht Abschiebung – ist dem Antragsteller nicht möglich.

§ 1 Abs. 4 AsylbLG ist verfassungskonform dahingehend einzuschränken, dass der Ausschluss von den Leistungen nur eingreift, wenn eine Ausreise möglich und zumutbar ist. Ein Leistungsausschluss nach § 1 Abs 4 S 1 Nr 2 AsylbLG setzt tatbestandlich (auch) voraus, dass der betreffenden Person die freiwillige Ausreise in den für das Asylverfahren an sich zuständigen Mitgliedsstaat rechtlich und tatsächlich möglich ist. Dies setzt im Dublin-III-Verfahren die Organisation des Überstellungsprozesses der freiwilligen Ausreise nach der Dienstanweisung Dublin des BAMF voraus (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025 – L 8 AY 12/25 B ER –, juris).

Eine freiwillige Ausreise ist im Falle des Antragstellers nicht aktenkundig vorgesehen. Eine „freiwillige Ausreise“ setzt für sog. Dublin-Flüchtlinge, wie den Antragsteller voraus, dass

entsprechende Reisepapiere (sog. Laissez-Passer) erteilt werden, dass das BAMF entsprechende Erlaubnisse der beteiligten Ziel- und Durchreisestaaten einholt, dass mit dem Drittstaat ein konkreter Einreisetermin vereinbart wird, dass eine Abstimmung zwischen BAMF und dem Amt für Migration zur Ausreise stattfindet und dass eine Bewilligung der Reisekosten erteilt wird (vgl. Dienstanweisung Dublin des BAMF, S. 168, abrufbar unter www.asyl.net/fileadmin/user_upload/2022-12_BAMF_Dienstanweisung_Dublin.pdf, zuletzt abgerufen am 3.4.2025).

Die ausreisepflichtige Person hat es im Rahmen des Dublin-Verfahrens also nicht selbst in der Hand, eine Verelendung in Deutschland im Rahmen des Leistungsausschlusses abzuwenden, indem sie ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht zeitnah nachkommt

Der Leistungsausschluss kann damit auch nicht dazu dienen, ihn zu einer freiwilligen Ausreise zu bewegen.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Lebensunterhalt des Antragstellers ist ohne die begehrte Leistung nicht gesichert. Der Antragsteller hat seit der Einreise keine Barmittel erhalten. Bei einer Kürzung des soziokulturellen Existenzminimums um den gesamten persönlichen Bedarf liegt eine erhebliche und auch nicht für die Dauer eines Hauptsacheverfahrens hin zunehmende Unterdeckung des Bedarfes vor. Da die Leistungen zur aktuellen Bedarfsdeckung notwendig sind, drohen dem Antragsteller wesentliche Nachteile, die eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr ausgleichen könnte.

Die Kostenentscheidung erfolgt entsprechend § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Leipzig, Berliner Straße 11, 04105 Leipzig schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleicher

gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Verfügung steht. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzurichten.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Der Vorsitzende der 10. Kammer


Richter am Sozialgericht